

## Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 05.05.2009

### Einsetzung eines 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag beschließt nach Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung die Einsetzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, Folgendes zu prüfen und aufzuklären:
  1. Die lückenlose Aufklärung aller Vorgänge um die Einlagerungen in der ASSE II bei gleichzeitiger Erfassung des gesamten eingelagerten Inventars seit Inbetriebnahme und der Organisations- und Verantwortungsstruktur für den Betrieb und die Vorfälle in der Anlage.
  2. Die Vorgänge um die Feststellung der Eignung der Schachanlage ASSE II als Forschungsstandort zur Einlagerung radioaktiven Mülls in Salzgestein, insbesondere, ob es dabei „kritische Stimmen“ gegeben hat und wie der Abwägungsprozess strukturiert war, sowie das Nutzen-Kostenverhältnis eines Forschungsstandortes in Salzgestein am Beispiel ASSE II.
  3. Den Status der Gesundheits- und Arbeitssicherheit für das Personal, insbesondere, ob es im Verlauf des Betriebes dabei zu Besonderheiten gekommen ist und wie diese behandelt wurden.
  4. Die Zukunft von ASSE II hinsichtlich der Schließung, Rückholbarkeit der Abfälle und Sicherheit für die Bevölkerung in der Region.
- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1:

  - Wie hat sich im Einzelnen das Einlagern des Inventars dargestellt? Hierbei sind insbesondere detailliert zu untersuchen, um welche Mengen es sich jeweils handelt, zu welchem Zeitpunkt was und wo in ASSE II eingelagert worden ist, welche Umlagerungen erfolgten bzw. erfolgen, welche Genehmigungen dafür erforderlich waren, ob diese Genehmigungen vorgelegen haben und von wo welches Inventar auf welchem Weg angeliefert worden ist?
  - Wurde die jeweils gültige Gesetzeslage bei den Genehmigungen für alle Bereiche des Betriebs von ASSE II berücksichtigt bzw. umgesetzt, wenn ja wie ist dieses erfolgt und wer trug die jeweilige Verantwortung?
  - Gab es gegebenenfalls kritische Hinweise zu beabsichtigten Einlagerungen, wenn ja, von welcher Stelle und um welche Hinweise handelte es sich, wer hatte davon Kenntnis und wurden daraus Konsequenzen gezogen? Dabei ist ebenfalls die Verantwortung für jedwede dieser Entscheidungen zu untersuchen.

- Weiterhin ist zu untersuchen, wer für die Entscheidungen über die erforderlichen Schritte bis zur Einlagerung zuständig war, wer die Entscheidungen vorbereitet hat, ob dabei entscheidende Informationen ausgefiltert wurden und wer letztendlich schlussgezeichnet hat, wer also auf welcher Ebene verantwortlich war und wer letztendlich die politische Verantwortung auf welcher Informationsgrundlage hatte.
- Wer hat wann über die Einlagerung von toxischem, chemisch-toxischem und sonstigem Sondermüll befunden, wer war hierfür letztlich verantwortlich und waren hierfür Genehmigungen erforderlich, wenn ja, lagen diese vor und wie verhält sich die finanzielle Situation hierzu, wurde z. B. hierfür etwas gezahlt oder wurde etwas dafür gezahlt, wenn ja, wie waren die Finanzströme?
- Welche Qualifikationen hatten die jeweiligen verantwortlichen Personen, die mit der Rechtssituation und fachlichen Empfehlungen, Hinweisen, Berichten, Gutachten im Gesamtzusammenhang mit ASSE II standen, inne?
- In diesem Zusammenhang ist auch aufzuklären, wie sich die Zuständigkeiten aller beteiligten und verantwortlichen Ministerien, Behörden und Vertragspartner über all die Jahre seit Inbetriebnahme von ASSE II dargestellt bzw. verändert haben, wie sich der vollständige Ablauf der Geschäftsgänge darstellte und wem zu welchen Zeitpunkten die Schlusszeichnung für Vorgänge und Vorkommnisse in der ASSE II oblag.
- Zu klären ist auch, an welchen Stellen zu welchen Zeitpunkten personelle und organisatorische Veränderungen eingetreten sind, insbesondere Zuständigkeitswechsel und Personalwechsel in den zuständigen Verwaltungen und bei den involvierten Organisationen und Vertragspartnern. Dazu gehört auch die Frage, welche Personen an welchen Positionen und Funktionen in den verschiedenen Organisationseinheiten der Ministerien, anderen Behörden und Vertragspartner in welchen Zeiträumen gearbeitet haben?
- Welche Personen haben zu welchen Zeitpunkten Kenntnis von Vorfällen/Abweichungen jedweder Art gehabt bzw. erhalten, die nicht zum Regelbetrieb von ASSE II gehörten, wie z. B. radioaktive Laugenzuflüsse, und wie sind diese Personen damit umgegangen?
- Welche Verstöße gegen rechtliche Vorschriften bzw. den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik waren in ASSE II zu verzeichnen und wer trug dafür die Verantwortung?
- Wie ist mit diesen Informationen umgegangen worden, wer war mit welcher Qualifikation letztlich für diesen Umgang verantwortlich und welche Konsequenzen sind letztlich erfolgt?

Zu 2:

- Wer hat zu welchem Zeitpunkt den Salzstock ASSE II als Forschungsstandort für die Einlagerung von radioaktiven Rückständen/Abfällen vorgeschlagen, hat es dabei Einwände gegeben, wie sind sie in den Abwägungsprozess eingeflossen und wer hat letztendlich und mit welcher Begründung und nach welchen Parametern den Standort für geeignet erklärt?
- Wie kam es zur Entscheidungsfindung für die rechtlichen Grundlagen (Bergrecht) trotz Inkrafttreten der atomrechtlichen Regelungen für die Endlagerung 1977, nach denen ASSE II betrieben wurde?
- Wie wurden die Forschungsarbeiten und der Folgebetrieb nach Einstellung der Forschungsarbeiten begleitet und evaluiert, welche Gutachten/Berichte liegen darüber vor und welche Personen haben diese schlussgezeichnet?
- Welche Stör- und Unfälle jedweder Art haben sich seit Inbetriebnahme von ASSE II ereignet, wie wurden diese dokumentiert (z. B. Zeitpunkt des Ereignisses, Verlauf, Ergebnis) und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
- Aus welchen Gründen wurde 1992 beschlossen, die Forschungsaktivitäten in ASSE II einzustellen, wer hat diese Entscheidung auf welche Art und Weise und nach welchen Kriterien herbeigeführt?

- Nach welchen Kriterien, Plänen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Aufträgen wurde der Betrieb der ASSE II nach dem Ende der Forschungstätigkeiten fortgeführt?
- Hat es seit Inbetriebnahme von ASSE II kritische Stimmen, Hinweise, Berichte oder auch Stellungnahmen gegeben, wenn ja, wann und welche genau, z. B. zu Laugenzuflüssen oder zur Standsicherheit des Salzstocks? Wie wurde damit umgegangen, wurden daraus Konsequenzen gezogen und wenn ja, welche?
- Wohin überall und ganz konkret wurden überschüssige Laugenzuflüsse und gegebenenfalls Abfälle jedweder Art aus ASSE II auf welchen Rechtsgrundlagen, mit welchen Genehmigungen und auf welche Art und Weise von wem verfrachtet?
- In welchem Sicherheitszustand befand sich ASSE II im Verlauf des bisherigen Regelbetriebs und wie verlief die Entscheidungsfindung zur Stabilisierung/Verfüllung des Grubengebäudes?
- Welche Veränderungen der Genehmigungen wurden im Laufe der Jahre für den Betrieb von ASSE II erforderlich, worauf haben sie beruht und wer trug die Verantwortung hierfür?
- Welche Rückschlüsse und Konsequenzen haben die Ereignisse in ASSE II auf die Endlagerfrage in anderen Salzstöcken und wer hat diese in welcher Form nach welchen Kriterien abgeleitet bzw. postuliert, waren es gegebenenfalls dieselben Personen, die Asse für sicher erklärt haben?
- Wie hoch belaufen sich die gesamten Kosten, z. B. auch Kosten für die Vergaben von Gutachten oder Konzepten, für den Forschungsstandort seit Inbetriebnahme bis zum heutigen Tage, und welche Institutionen und Organisationen haben welche Finanzvolumina für welche Leistungen erhalten?
- Wie setzen sich die Gesamtkosten zusammen, wie hoch ist der zukünftige Bedarf pro Jahr bis zur endgültigen Schließung und wie wird das finanziert, z. B. von Institutionen?
- In welchem Verhältnis stehen die Kosten für die Erkundung des Salzstocks als Endlager für radioaktiven Abfall zu welchem erkennbaren volkswirtschaftlichen Nutzen sowie dem Nutzen für die Energiewirtschaft?
- Liegen Kostenszenarien für die verschiedenen möglichen Schließungsmöglichkeiten von ASSE II vor bzw. gibt es Schätzungen darüber, was die Schließung des Salzstocks noch an Finanzvolumina erfordern wird?
- Inwieweit liegen Berichte/Hinweise vor, dass sich ASSE II auf die Wertverluste privaten und öffentlichen Eigentums in der Region auswirkt?
- Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, welchen Anteil die atomare Abfalleinlagerung an den gesamten Kosten der atomaren Energienutzung einnimmt, und wie soll dies zukünftig finanziert werden?
- Welche Bedeutung hatte die Einlagerung radioaktiver Abfälle in ASSE II für die Entsorgung radioaktiver Rückstände aus Atomkraftwerken?

Zu 3:

- Nach welchem System, welchen Vorschriften und welcher Methodik wurden nach welchem Zeitplan Gesundheitsüberprüfungen des Personals durchgeführt, welche Ergebnisse gab es und wie wurde damit umgegangen?
- Welche Personen waren für den Umgang mit diesen Ergebnissen bzw. für das gesamte Themenfeld „Gesundheit“ zu welchen Zeiten zuständig und auch verantwortlich und wie waren sie qualifiziert?
- Welche Maßnahmen wurden über den gesamten Zeitraum zur Arbeitssicherheit nach welchen Vorschriften und welchen Erfordernissen durchgeführt?
- Welche Personen haben mit welcher Qualifikation hierfür Sorge getragen?

- Lagen jemals kritische Hinweise zur Arbeitssicherheit in Asse II vor und wie wurde damit umgegangen?
- Welche Unfälle mit Personenschäden und welche Krankheitsfälle sind seit Inbetriebnahme von ASSE II aufgetreten, was waren die Ursachen, die Verläufe der Fälle mit welchen Schäden für die Betroffenen und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
- Wie wurde grundsätzlich und speziell mit Vorkommnissen der o. g. Arten umgegangen, nach welchen Vorschriften ist verfahren worden und wer hat den Umgang im jeweiligen Fall zu verantworten?
- Inwieweit wurde das Personal von ASSE II über die potenziellen Gefahren und besonderen Arbeitsbedingungen informiert bzw. aufgeklärt und, wenn ja, wer hat dies zu welchen Zeitpunkten in welchem Rahmen mit welcher Qualifikation getan?
- Welche Konsequenzen wurden gezogen und gibt es Vorkommnisse, die Auswirkungen bis in das Jahr 2009 haben bzw. darüber hinaus in die Zukunft hineinwirken werden, bzw. gibt es Vorschläge, die zukünftig zu einer verbesserten Sicherheit beitragen könnten?
- Welche gesundheitlichen Folgen für die Bevölkerung und die Beschäftigten in ASSE II können aus dem bisherigen Betrieb von ASSE II resultieren, gibt es schon konkrete Vorfälle und Hinweise auf solche Folgen und welche sind zukünftig noch zu erwarten?
- Wo ist nach welchen Parametern geregelt, wie grundsätzlich und im speziellen damit umzugehen ist und welche Ansprüche können Betroffene in welcher Form gegen wen geltend machen?

Zu 4:

- Welche wissenschaftlichen Ausarbeitungen zur Eignung von Salzstöcken liegen grundsätzlich und im speziellen (z. B. ASSE II) vor, wie wurden sie von wem wann bewertet und mit welchen Konsequenzen erfolgte dies?
- Wurden alle wissenschaftlichen Ausarbeitungen verwendet bzw. sind gegebenenfalls Informationen aussoniert worden und welche ruhen gegebenenfalls ungenutzt in „Schubladen“ oder jedweder Art von Archiven?
- Inwiefern gibt es kritische oder gegenteilige Stimmen zu einer Eignung von Salzstöcken für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen und wie stehen diese konkret in Zusammenhang mit ASSE II und z. B. der Schachanlage im Salzstock Gorleben?
- Liegen bereits Empfehlungen für eine Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf andere potenzielle Salzstöcke vor bzw. welche Konsequenzen werden der Verlauf und das Ergebnis des Forschungsstandorts ASSE II auf die Erkundung potenzieller weiterer Salzstöcke haben?
- Welche Qualifikation weisen die Gutachter bzw. Personen auf, die Empfehlungen oder Hinweise jeglicher Art geben oder gegeben haben?
- Welche Personen sind an den Bewertungen, Gutachten, Berichten beteiligt und inwieweit waren sie bereits zu Beurteilungen von ASSE II mit eingebunden?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus den unvorhergesehenen Vorfällen und Ereignissen in ASSE II für den zukünftigen Umgang mit radioaktiven und chemisch-toxischen Abfällen in Niedersachsen?
- Welche Maßnahmen, Strategien und Pläne hat die zuständige Fachaufsicht des Landes Niedersachsen, um zu verhindern, dass sich derartige Vorfälle, die die Sicherheit einer ganzen Region gefährden, nicht wiederholen?
- Welche Konsequenzen haben die Ereignisse in und um den Versuchstandort ASSE II zur Klärung der Endlagerfrage atomaren Abfalls und muss sich daraus nicht ein unumstößliches Festhalten am beschlossenen Atomausstieg ergeben?

- III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

CDU-Fraktion	6 Mitglieder
SPD-Fraktion	4 Mitglieder
FDP-Fraktion	1 Mitglied
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1 Mitglied
Fraktion DIE LINKE	1 Mitglied

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

- IV. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass alle von dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen zu vernehmenden Landesbediensteten und Vertragspartner, die im Gesamtzusammenhang mit ASSE II stehen, im Rahmen der Gesetze von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden. Dies gilt auch für ehemalige Landesbedienstete bzw. Vertragspartner soweit sie über ihre Tätigkeit im Landesdienst bzw. ihre Verträge vernommen werden sollen. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls Akteneinsicht zu gewähren.
- V. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass alle von dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen zu vernehmenden Bundesbediensteten und Vertragspartner, die im Gesamtzusammenhang mit ASSE II stehen, im Rahmen der Gesetze von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden werden. Dies gilt auch für ehemalige Bundesbedienstete und Vertragspartner, soweit sie über ihre Tätigkeit im Bundesdienst bzw. ihre Verträge vernommen werden sollen. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu bitten, erforderlichenfalls Akteneinsicht zu gewähren.
- VI. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügt Geschäftsordnung.

Wolfgang Jüttner

Fraktionsvorsitzender

sowie weitere Mitglieder der Fraktion der SPD

Heinrich Aller

Dr. Gabriele Andretta

Klaus-Peter Bachmann

Daniela Behrens

Ralf Borngräber

Marcus Bosse

Axel Brammer

Markus Brinkmann

Marco Brunotte

Petra Emmerich-Kopatsch

Renate Geuter  
Ulla Groskurt  
Hans-Dieter Haase  
Frauke Heiligenstadt  
Stefan Klein  
Silke Lesemann  
Rolf Meyer  
Matthias Möhle  
Dieter Möhrmann  
Claus Peter Poppe  
Stefan Schostok  
Andrea Schröder-Ehlers  
Uwe Schwarz  
Silva Seeler  
Wiard Siebels  
Brigitte Somfleth  
Karin Stief-Kreihe  
Detlef Tanke  
Petra Tiemann  
Sabine Tippelt  
Grant Hendrik Tonne  
Ulrich Watermann  
Dörthe WEddige-Degenhard  
Gerd Will

## Anlage

Geschäftsordnung  
für den 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss  
des Niedersächsischen Landtages

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann in nicht öffentlicher Sitzung die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

## § 6

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die Beweise in öffentlicher Verhandlung. Jeder Termin zur öffentlichen Verhandlung ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nicht öffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

## § 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

## § 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

## § 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied zugänglich zu machen.

## § 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

## § 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

## § 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.